

# DEPARTEMENT BAU, VERKEHR UND UMWELT

Vorsteher

30. Juni 2025

#### Kantonaler Massnahmenplan Wildschwein

#### 1. Einleitung

Das Wildschwein ist eine jagdbare Wildart, für die der Kanton in Koordination mit den Nachbarkantonen kantonsweite Massnahmen zur Beeinflussung der Bestandesentwicklung festlegt (Art. 3 JSG<sup>1</sup>; § 14 Abs. 1 AJSG<sup>2</sup>; § 13 Abs. 2 AJSV<sup>3</sup>).

Der Massnahmenplan Wildschwein konkretisiert den jagdlichen Beitrag im Wildschwein-Management (Bestandesregulierung und Wildschadenverhütung). Er ergänzt das Jagdrecht und die geltenden Weisungen über die Verhütung und Vergütung von Wildschäden<sup>4</sup>.

Der Massnahmenplan basiert auf den Erkenntnissen aus dem Pilotprojekt zur regionalen Optimierung der Verhütung von Wildschweinschäden an landwirtschaftlichen Kulturen (2005–2010)<sup>5</sup>, den Erfahrungen aus dem Massnahmenplan Schwarzwild vom 17. November 2014, der externen Überprüfung des aktuellen Massnahmenplans und der Broschüre «das Wildschwein in der Schweiz» vom März 2018.

#### 2. Ziele des Massnahmenplans

Mit diesem Massnahmenplan sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Die Reduktion von grossen Wildschäden und das Verhindern von ausserordentlichen Wildschadensituationen, welche durch Wildschweine verursacht werden.
- Die Definition von zusätzlichen jagdlichen Rechten und zumutbaren Verpflichtungen für die Jagdgesellschaften zur Schadensreduktion. Deren Erfüllung wird bei der Festlegung der durch die Jagdgesellschaften zu übernehmenden Kosten von Wildschäden berücksichtigt.
- · Die Steigerung der jagdlichen Effizienz.
- Den Aufbau und Erhalt von natürlichen Rottenstrukturen zur weiteren Verminderung von Wildschweinschäden.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Jagdgesetz (JSG) vom 20. Juni 1986

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Jagdgesetz des Kantons Aargau (AJSG) vom 24. Februar 2009

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Jagdverordnung des Kantons Aargau (AJSV) vom 23. September 2009

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Weisungen über die Verhütung und Vergütung von Wildschäden vom 1. Juni 2025

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Schlussbericht zum Pilotprojekt zur regionalen Verhütung von Wildschweinschäden an landwirtschaftlichen Kulturen (Fornat 2009)

#### 3. Bestandsentwicklung der Wildschweine

Wie überall in Europa haben die Wildschweinbestände auch in der Schweiz über die letzten Jahrzehnte zugenommen. Mit einer Reproduktionsrate von bis zu 300 % (Gämsen 25 %, Rehe 50 %) besitzt das Wildschwein das höchste Fortpflanzungspotenzial aller weltweit vorkommenden Huftiere. Die Bestände profitieren vom ganzjährigen Nahrungsangebot (hohe Buchen- und Eichenmast im Wald sowie Ackerkulturen) und vom milden Klima (hohe Überlebensrate der Frischlinge). Der Kanton Aargau mit seinen ausgedehnten Buchen- und Eichenwäldern ist somit stark betroffen.

Die Anpassungsfähigkeit der Wildschweine stellt an alle Beteiligten hohe Anforderungen. Nur mit einem gemeinsamen und revierübergreifenden Vorgehen mit jagdlichen und landwirtschaftlichen Massnahmen können die Ziele des Massnahmenplans erreicht werden.

#### 4. Rechtliche Grundlagen

- § 7 Abs. 2 AJSG (Kündigung Pachtvertrag)
- § 14 Abs. 1 AJSG; § 13 Abs. 2 AJSV (Grundlage Massnahmenplan)
- § 14 Abs. 3 AJSG (Anordnung jagdlicher Massnahmen)
- § 15 Abs. 6 AJSG (revierübergreifende Zusammenarbeit bei Wildschäden)
- § 25 Abs. 3 AJSG (Abgeltungen und Beiträge an Massnahmen zur Schadenreduktion)
- § 26 Abs. 3 AJSG (Übernahme Wildschadenkosten durch Jagdgesellschaft)
- § 31 Abs. 5 AJSG (Einsatz Jagdaufseher für kantonale Aufgaben)
- § 15 Abs. 3 AJSV (Einschränkungen Lockfütterungen)
- Art. 2 Abs. 1 Lit. e, i, m,n JSV<sup>6</sup> (Verbot Nachtsichtzielgeräte)
- Art. 3 Abs. 1 JSV (Ausnahmebewilligungen für verbotene Hilfsmittel)
- Art. 3 Abs. 1 JSG (Koordination Jagdplanung mit Nachbarkantonen)
- Art. 3<sup>ter</sup> JSV (Nachtjagdverbot)

#### 5. Definition der Wildschadenssituation

Für das Wildschwein-Management gelten für alle Jagdreviere grundsätzliche Vorgaben. In grossen und ausserordentlichen Wildschadensituationen wird das Wildschwein-Management auf der Ebene der Jagdreviere in zwei Stufen aufgeteilt:

- Stufe 1: Die Summe der im Zusammenhang mit Wildschäden geleisteten Abgeltungen in einem Jagdrevier und Jahr, die mehrheitlich durch Wildschweine verursacht worden sind, überschreitet im Vorjahr und im laufenden Jahr 75 % des Jahrespachtzinses, bleibt jedoch unter 200 % des Jahrespachtzinses. In solchen Fällen wird von einem grossen Wildschaden gesprochen.
- Stufe 2: Die Summe der im Zusammenhang mit Wildschäden geleisteten Abgeltungen in einem Jagdrevier und Jahr, die mehrheitlich durch Wildschweine verursacht worden sind, überschreitet im Vorjahr und im laufenden Jahr 200 % des Jahrespachtzinses. In solchen Fällen wird von einer ausserordentlichen Schadensituation gesprochen.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV) vom 29. Februar 1988

#### 6. Massnahmen

#### 6.1 Jagdliche Vorgaben für alle Wildschwein-Reviere (best practice)

#### a) Generelle Grundsätze für die Wildschweinjagd

- Zur Steigerung der Abschuss-Effizienz sind verschiedene Jagdmethoden anzuwenden. Der Schwerpunkt der Abschüsse soll auf der (revierübergreifenden) Bewegungsjagd und der Pirschjagd im Feld erfolgen.
- Anstelle von einem dauernden, mässigen Jagddruck sollen sich intensive, koordinierte und revierübergreifende Ansitz-, Pirsch- und Bewegungsjagden mit jagdfreien Ruhephasen abwechseln (Intervalljagd).
- Um den jährlichen Zuwachs abzuschöpfen und eine natürliche Struktur des Bestandes zu erhalten, soll die Mehrheit der erlegten Wildschweine der Jugendklasse (Anteil Frischlinge und Überläufer > 80 %) entnommen werden.
- Um eine Reduktion des Bestandes zu erreichen, sind Abschüsse von weiblichen Wildschweinen, wenn immer möglich anzustreben (> 50 % des gesamten Abschusses).
- Für eine natürliche Rottenstruktur und eine geordnete Rauschzeit ist das Vorhandensein von genügend mehrjährigen Keilern wichtig. Diese sind, wenn immer möglich, im Jagdbetrieb zu schonen.

#### b) Feldjagd

Bei landwirtschaftlichen Kulturen mit hohem Schadenpotenzial (frische Aussaat, reife Kulturen) ist die Pirsch- und koordinierte Ansitzjagd im Feld intensiv zu betreiben. Durch einen hohen Jagddruck im Feld und gleichzeitiger Schonung im Wald bleiben Wildschweine vermehrt im Wald, womit der Wildschaden im Feld reduziert wird (Vergrämung, Raumlenkung).

Bei der Jagdausübung am Waldrand darf in den Waldrandbereich hineingeschossen werden.

#### c) Bewegungsjagd

Bei Bewegungsjagden sind folgende Grundsätze zu befolgen:

- Revierübergreifende Bewegungsjagden sind zu bevorzugen.
- · Abschussvorgabe: "klein vor gross".
- · Die Schützen grossräumig und insbesondere auch an den Fernwechseln abstellen.
- Wildschweine bei Schneelage ausfährten.
- · Kugelwaffen oder kombinierte Waffen sind Flinten vorzuziehen.
- · Verwendung von auf Schwarzwild geübten Hunden auf den Bewegungsjagden.
- Regelmässiges Schiesstraining mit der Kugel auf sich bewegende Ziele.
- Der Einsatz von weiteren Jagdhunderassen für die Bewegungsjagd kann von der Fachstelle bewilligt werden.

#### d) Nachtjagdverbot (Artikel 3ter JSV)

- Im Wald ist die Jagd während der Nacht verboten.
- Als Nacht gilt eine Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang (gemäss Bundesvorgabe).
- Der Kanton Aargau erlaubt die Ansitzjagd an der Kirrung vom 1. Oktober bis Ende Februar gemäss Buchstabe e.

# e) Ansitzjagd an Kirrung (§ 15 Abs. 3 AJSV)

- Kirrungen sind zurückhaltend, über die Reviergrenze hinaus abgesprochen und nur im Wald zu betreiben (1 Kirrung pro 150 ha Wald). Keine Kirrungen in Waldrandnähe.
- Es darf nur natürlich vorkommende Nahrung (Buchecker, Eicheln, Nüsse, Äpfel, Birnen) und Mais gekirrt werden. Das Kirrgut darf frühestens ab dem 1. Oktober ausgebracht werden.
- Das Kirrgut soll vergraben oder versteckt und für andere Wildtiere nur erschwert zugänglich sein.
- Pro Kirrung und Tag dürfen maximal 500 g Kirrgut ausgebracht werden. Ablenkfütterungen sind ganzjährig verboten. Als Ablenkfütterung gilt das offene Ausbringen von Futter in grossen Mengen resp. Automaten ohne Mengenbegrenzung (ad libitum).
- Die Ansitzjagd an der Kirrung darf nur in Wildräumen mit überdurchschnittlichen Wildschäden betrieben werden. Diese werden von der Fachstelle bezeichnet<sup>7</sup>.

# f) Verwendung von verbotenen Hilfsmitteln (Art. 3 Abs. 1 JSV)

• Zur Wildschadenreduktion können Pächter, Jagdaufseher und Jahresgäste eigene Nachtzielgeräte für die Jagd im Feld verwenden. Zusätzlich ist die Verwendung von Nachtzielgeräten für die Kirrjagd vom 1. Oktober bis Ende Februar im Wald erlaubt. Die notwendigen jagd- und waffenrechtlichen Bewilligungen sind vorgängig bei den entsprechenden Fachstellen zu beantragen. Die Verwendung von eigenen Geräten ist grundsätzlich nur in Jagdrevieren mit regelmässigem Wildschweinvorkommen erlaubt. Diese werden von der Fachstelle bezeichnet. Sie führt auch die für die Verwendung von verbotenen Hilfsmitteln notwendige Ausbildung durch.

#### g) Weiterbildung

Die Fachstelle organisiert Weiterbildungsveranstaltungen zum Thema Wildschweinmanagement.
 Diese sind für Jagdreviere in den Stufen 1 und 2 obligatorisch.

#### 6.2 Massnahmen für Jagdreviere der Stufe 1

# a) Jagdliche Verpflichtungen (§ 14 Abs. 3 und § 15 Abs. 6 AJSG; § 15 Abs. 3 AJSV)

- Während der Vegetationszeit sind auf dem Feld in geschädigten oder potenziell gefährdeten Kulturen koordinierte Ansitz- und Pirschjagden intensiv zu betreiben.
- Dabei sind insbesondere Frischlinge (auch gestreifte) zu erlegen, um sie von den Feldern zu vertreiben (Vergrämungsabschüsse).
- Die Pirschjagd im Feld wird durch mindestens eine Person pro Jagdrevier ausgeübt.
- Auf Bewegungsjagden müssen gestreifte Frischlinge von der Jagdleitung zum Abschuss frei gegeben werden.
- Jagdgesellschaften benachbarter Jagdreviere, welche jagdlich, wildbiologisch und vom Wildschaden her einen Zusammenhang haben, koordinieren gemeinsam die Wildschweinjagd. Das Wildschweinmanagement wird basierend auf der aktuellen Wildschweinaktivität revierübergreifend abgesprochen und umgesetzt.
- Pro Jahr führen die Jagdgesellschaften mindestens eine revierübergreifende und zeitlich abgestimmte Ansitz- und Bewegungsjagd mit benachbarten Jagdgesellschaften in den Monaten November oder Dezember durch. Diese ist der Fachstelle vorgängig zu melden.

# b) Sondermassnahmen Jagd (§ 14 Abs. 3 AJSG, Art. 3 Abs. 1 JSV)

- Zur Wildschadenreduktion und bei Bedarf können Drückjagden ohne kantonale Bewilligung in landwirtschaftlichen Kulturen (z. B. Mais) mit Stöberhunden durchgeführt werden.
- Zur Bestätigung von Wildschweinen in gefährdeten landwirtschaftlichen Kulturen kann der Einsatz von Drohnen bewilligt werden.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Per 1.7.2025 sind dies die Wildräume 5, 6, 9, 10, 11 und 12.

# c) Sondermassnahmen Landwirtschaft (§ 23 Abs. 2 AJSG)

Die Jagdgesellschaft kann im Einzelfall in Absprache mit dem Bewirtschafter zusätzliche, über die Weisungen<sup>4</sup> hinausgehende Abgeltungen und Beiträge an Massnahmen zur Schadensverhütung bei der Sektion Jagd und Fischerei beantragen (z.B. Opferflächen, Anpassung Ackerkulturen). Die Kosten dafür gehen zu Lasten des Kantons.

#### 6.3 Massnahmen für Jagdreviere der Stufe 2

Die Fachstelle legt für Reviere der Stufe 2 zusätzliche Rechte und Pflichten fest. Es sind dies:

# a) Jagdliche Verpflichtungen (§ 14 Abs. 3 und § 15 Abs. 6 AJSG; § 15 Abs. 3 AJSV):

- · Die Pirschjagd im Feld wird durch mindestens zwei Personen pro Jagdrevier ausgeübt.
- Pro Jahr führen die Jagdgesellschaften mindestens zwei revierübergreifende und zeitlich abgestimmte Ansitz- und Bewegungsjagden mit benachbarten Jagdgesellschaften in den Monaten November und / oder Dezember durch. Diese sind der Fachstelle vorgängig zu melden.
- · Einschränkung der Kirrung.

### b) Sondermassnahmen Jagd (§ 14 Abs. 3 und § 31 Abs. 5 AJSG):

- · Bewilligung für den Einsatz von Stöberhunden ausserhalb der erlaubten Zeitperiode.
- · Bewilligung für den Einsatz von zusätzlichen, technischen Hilfsmitteln.
- Unterstützung durch eine(n) von der Fachstelle beauftragte(n) Jagdaufseher(-in) (Beratung, Organisation, jagdliche Einsätze). Die Kosten für diese personelle Unterstützung werden vom Kanton übernommen.
- Bewilligung und Unterstützung beim Einsatz von Lebendfangfallen durch die Fachstelle im Rahmen der Vorbereitung eines ASP<sup>8</sup>-Ausbruchs.

# c) Sondermassnahmen Landwirtschaft (§ 23 Abs. 2 und § 25 Abs. 3 AJSG):

Zusätzliche Abgeltungen und Beiträge an landwirtschaftliche Massnahmen zur Schadenreduktion besonders stark betroffener Flächen (z.B. Opferflächen, Anpassung Ackerkulturen). In Konfliktsituationen zwischen Landwirtschaft und Jagd kann ein(e) Landwirtschaftsvertreter(-in) einbezogen werden, um das gegenseitige Verständnis zu fördern und eine erfolgreiche Zusammenarbeit zu ermöglichen.

#### 6.4 Umsetzung

Wenn ein grosser Wildschaden (Stufe 1) oder eine ausserordentliche Schadensituation (Stufe 2) vorliegt, nimmt die Fachstelle mit der Jagdgesellschaft Kontakt auf. In einem Gespräch vor Ort wird die lokale Situation, der Massnahmenplan sowie die entsprechenden Verpflichtungen und zusätzlichen Rechte besprochen. Die Verpflichtungen und zusätzlichen Rechte werden anschliessend verfügt.

Im Rahmen der Neuverpachtung der Jagdreviere wird eine Neubeurteilung der Schadensituation in den betroffenen Jagdrevieren durchgeführt und bei grossem oder ausserordentlichem Wildschaden entsprechende Massnahmen verfügt.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Afrikanische Schweinepest

#### 7. Sanktionen (§ 7 Abs. 2 und § 26 Abs. 3 AJSG)

Erfüllt die Jagdgesellschaft ihre jagdlichen Verpflichtungen in den Stufen 1 und 2 nachweislich nicht, entscheidet das Departement gemäss § 26 Abs. 3 AJSG unter Einbezug der nachstehenden Kriterien, wieviel die betroffene Jagdgesellschaft von den Wildschadenkosten zu tragen hat:

- die revierübergreifende Zusammenarbeit (Pirsch, Bewegungsjagd, Ansitzjagd).
- · die intensive Feldjagd.
- · das Einhalten des Verbots von Ablenkfütterungen.
- · das Einhalten der Auflagen für Kirrungen.
- · der Wildschaden (in Franken) pro erlegtes Wildschwein.

Sie tragen maximal folgende Anteile der jährlichen Kosten (Abgeltungen der Wildschweinschäden) pro Revier:

- auf Stufe 1: die drei Viertel des Jahrespachtzinses übersteigenden Kosten, bis zum Maximalbetrag (inklusive den ersten 25 %) der jährlichen Pachtzinssumme des Reviers.
- auf Stufe 2 die drei Viertel des Jahrespachtzinses übersteigenden Kosten, bis zum vollen Betrag.

Wenn trotz Mahnung jagdliche Verpflichtungen wiederholt nicht erfüllt werden, kündigt das Departement nach Anhörung der betroffenen Gemeinden den Pachtvertrag.

#### 8. Unterstützung durch den Kanton

Die Fachstelle unterstützt die betroffenen Jagdgesellschaften mit Kursen über die Umsetzung von landwirtschaftlichen und jagdlichen Massnahmen. Für Jagdreviere in den Stufen 1 und 2 sind diese Kurse obligatorisch. Die Fachstelle koordiniert das Wildschweinmanagement über die Kantonsgrenzen hinaus.

#### 9. Inkrafttreten und Gültigkeit

Der Massnahmenplan Wildschwein tritt am 1. Juli 2025 in Kraft. Er ersetzt ältere Weisungen und Bestimmungen über die Bejagung von Wildschweinen.

Der vorliegende Massnahmenplan gilt bis 31. Dezember 2034. Bei veränderten Rahmenbedingungen oder neuen Erkenntnissen kann der Massnahmenplan vorzeitig angepasst werden.

Stephan Attiger

Regierungsrat

Anhang

Massnahmen im Wildschwein-Management (%-Angaben beziehen sich auf die Höhe des Wildschadens pro Jagdrevier bzgl. dem Jahrespachtzins.)

	0-75 %	Grosser Wildschaden (76-200 %, Stufe 1)	Ausserordentliche Schadensituation (> 200 %, Stufe 2)
Jagdliche Verpflichtungen	Generelle jagdliche Vorgaben gemäss Massnahmenplan	Revierübergreifende koordinierte Wildschweinjagd Koordinierte intensive Feldjagd 1 Pirschjäger im Feld Bejagung Frischlinge 1 revierübergreifende Bewegungsjagd im November oder Dezember	Zusätzliche Verpflichtungen (zusätzliche Pirschjäger, Bewe- gungsjagden, Vorschriften Kirrungen)
Erweiterte Möglichkeiten Jagd	Einsatz von eigenen Nachtsichtzielhilfen, Ausnahme Nachtjagdverbot im Wald, Bewilligung Einsatz von weiteren Jagdhunderassen für die Bewegungsjagd	Einsatz von eigenen Nachtsichtzielhilfen Einsatz von Drohnen zur Bestätigung von Wildschweinen in landwirtschaftlichen Kulturen Drückjagden in landwirtschaftlichen Kulturen (z. B. Mais) mit Stöberhunden Bewilligung Einsatz von weiteren Jagdhunderassen für die Bewegungsjagd Obligatorische Weiterbildung	Einsatz von eigenen Nachtsichtzielhilfen Zusätzliche, jagdliche Möglichkeiten (Einsatz von Stöberhunden ausserhalb der erlaubten Zeitperiode, Bewilligung Einsatz von weiteren Jagdhunderassen für die Bewegungsjagd, Einsatz von zusätzlichen technischen Hilfsmitteln, Unterstützung durch einen beauftragten Jagdaufseher) Einsatz von Lebendfangfallen (Testlauf ASP-Vorbereitung)
Erweiterte Möglichkeiten Landwirtschaft	keine	Landwirtschaftliche Sondermassnahmen	Zusätzliche landwirtschaftliche Sondermassnahmen